

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

18/2007, 23. April 2007

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

158

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) am 14. Februar 2007 die folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erlassen*:

INHALTSVERZEICHNIS

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Bewertung

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsantrag

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

§ 7 Einschreibung als Studierende zur Promotion

§ 8 Dissertation

§ 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens

§ 10 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

§ 11 Weitere Gutachterin oder Weiterer Gutachter

§ 12 Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter

§ 13 Begutachtung der Dissertation

§ 14 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

§ 15 Prüfungskommission

§ 16 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

§ 17 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

§ 18 Festlegung des Vortragsthemas

§ 19 Ladung zur mündlichen Prüfung

§ 20 Entscheidung über die Promotion

§ 21 Druck der Dissertation

§ 22 Pflichtexemplare

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. März 2007 bestätigt worden.

§ 23 Elektronische Version der Dissertation

§ 24 Promotionsurkunde

§ 25 Vorläufige Führung des Doktorgrades

III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

§ 26 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

IV. GREMIEN

§ 27 Promotionsausschuss

§ 28 Prüfungskommission

V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

§ 29 Promotionsleistungen

§ 30 Verleihung

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

§ 32 Entziehung des Doktorgrades

§ 33 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

¹Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (doctor iuris: abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.). ²Dabei können Frauen statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen. ³Die Möglichkeit der Verleihung von Doktorgraden im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation gemäß § 26 bleibt unberührt.

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) ¹Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 16) und einer mündlichen Prüfung (§§ 17 bis 20). ²Beide müssen mindestens mit der Note „rite (genügend)“ bewertet worden sein.

**§ 3
Bewertung**

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet) 1

magna cum laude (sehr gut) 2

cum laude (gut) 3

rite (genügend) 4

insufficenter (nicht genügend) 5

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00–1,50 = summa cum laude (ausgezeichnet) 1

1,51–2,50 = magna cum laude (sehr gut) 2

2,51–3,50 = cum laude (gut) 3

3,51–4,00 = rite (genügend) 4

**§ 4
Anforderungen an die Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag (§ 5) stellt und kein besonderer Versagungsgrund nach Absatz 6 vorliegt.

(2) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, müssen

1. die Erste oder die Zweite juristische Staatsprüfung i. S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung oder die erste juristische Prüfung i. S. des DRiG in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung mit „vollbefriedigend“ oder besser bestanden haben

oder

2. die Erste oder die Zweite juristische Staatsprüfung i. S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung oder die erste juristische Prüfung i. S. des DRiG in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung mit „befriedigend“ bestanden haben. ²In diesem Falle setzt die Zulassung außerdem

a) die Vorlage eines Nachweises über ein mit „gut“ oder besser bewertetes Seminar des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin oder einer Juristischen Fakultät einer kooperierenden Hochschule

oder

b) den Grad einer Magistra oder eines Magister legum mindestens mit der Note „magna cum laude“ voraus.

(3) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad im Sinne des § 34 BerlHG mit „befriedigendem“ oder besserem Erfolg erworben und mindestens je zwei Abschlussklausuren in den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und eine Hausarbeit in einem der genannten Studienbereiche gemäß § 13 Absatz 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2003) bestanden haben. ²Für den Nachweis der entsprechenden Befähigung von Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BerlHG kann im Einzelfall von Voraussetzungen nach Satz 1 befreit werden.

(4) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, müssen

1. eine der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit „vollbefriedigend“ bestanden und

a) an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht

oder

b) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin den Grad einer Magistra oder eines Magister legum mindestens mit der Note „magna cum laude“ erworben haben,

oder

2. eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit „befriedigend“ bestanden und

a) an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, davon ein Seminarschein mit der Note „gut“ oder besser

oder

b) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin den Grad einer Magistra oder eines Magister legum mindestens mit der Note „magna cum laude“ erworben haben,

oder

3. einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad mit gleichwertigem Erfolg erworben und mindestens je zwei Abschlussklausuren in den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht

und eine Hausarbeit in einem der genannten Studienbereiche gemäß § 13 Absatz 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2003) bestanden haben.

(5) ¹Über die Gleichwertigkeit und über die Befreiung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und des Absatzes 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Er kann die Entscheidung schon vor Einreichung eines Zulassungsantrages (§ 5) treffen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist oder einen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat

oder

2. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 31).

(7) ¹Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Rechtswissenschaft betreut. ²Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören.

(8) ¹Beantragt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung einer Betreuerin oder eines Betreuers, sucht der Promotionsausschuss eine oder einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Hochschullehrerin oder einen zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu gewinnen. ²Kann keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist. ³In begründeten Fällen sind auswärtige Betreuerinnen oder Betreuer unter Beachtung des § 11 zuzulassen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Zulassung zur Promotion schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan. ²Sie oder er kann gleichzeitig

die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 8 Absatz 2) und/oder die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 9) beantragen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und 3 erfüllt sind,
2. ihre oder seine Versicherung, dass sie oder er nicht bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist und auch keinen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat,
3. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß §§ 30 Absatz 1 und 5, 31 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der jeweils geltenden Fassung,
4. ihre oder seine Versicherung, dass sie oder er den Fachbereich über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Auslegung (§ 14) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zurücknimmt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und wirkt nötigenfalls auf ihre Ergänzung hin.

(2) Sind die Voraussetzungen (§§ 4, 5) erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Promotion zu.

(3) Hält die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen (§§ 4, 5) für nicht erfüllt oder hat sie oder er, ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Zweifel, ob sie erfüllt sind, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

§ 7 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren oder registrieren lassen.

(2) ¹Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbstständiger Forschung beruht, die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist und in der Regel innerhalb von vier Jahren (Regelbearbeitungszeit) fertig gestellt sein muss. ²Sie muss einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten wird. ³Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. ⁴Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(2) ¹Ausnahmsweise und auf Befürwortung zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs, in deren Fachgebiet die Dissertation angesiedelt ist, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation, der eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen ist, eingereicht wird. ²Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden die gleichzeitige oder spätere Einreichung einer deutschen Übersetzung aufgeben. ³Die Kosten trägt die Doktorandin oder der Doktorand. ⁴Im Zweifelsfall ist die deutsche Übersetzung maßgeblich.

(3) Die Dissertation darf nicht

1. ohne Zustimmung des Promotionsausschusses vor ihrer Einreichung veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden und
2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades i. S. des § 34 BerlHG bzw. eines ihm gleichwertigen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Verfahrens eingereicht werden. ²Dies gilt nicht im Falle einer erneuten Einreichung der Dissertation im Sinne von § 9 Absatz 5.

(4) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation kann der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, Colloquiums oder einer Tagung zur Diskussion zu stellen.

§ 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt die Einleitung des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan.

(2) In dem Antrag versichert die Doktorandin oder der Doktorand,

1. sie oder er habe die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt
2. die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 1) lägen weiterhin vor und über Veränderungen werde sie oder er den Fachbereich unverzüglich unterrichten.

(3) Dem Antrag fügt die Doktorandin oder der Doktorand bei

1. mindestens drei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation,
2. einen Lebenslauf,
3. ein Verzeichnis ihrer oder seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
4. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 und 5 und § 31 BZRG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 6 entsprechend.

(5) ¹Der Antrag nach Absatz 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Auslegung (§ 14) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zurücknimmt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand darf den Antrag bezogen auf die dem Erstantrag zugrunde liegende rechtswissenschaftliche Abhandlung (§ 8 Absatz 1 Satz 1) nur einmal zurücknehmen.

§ 10 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) ¹Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs begutachtet. ²§§ 11, 12 bleiben unberührt. ³Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer sein.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter unverzüglich nach der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Prüfung (§ 9 i. V. m. § 6). Ist die Dissertation von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie oder ihn zur Gutachterin oder zum Gutachter.

§ 11

Weitere Gutachterin oder Weiterer Gutachter

Abweichend von § 10 Absatz 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter bestellen, wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dies erforderlich erscheinen lässt.

§ 12

Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Abweichend von § 10 Absatz 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss mit ihrem oder seinem Einverständnis auch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der

1. dem Fachbereich nicht mehr angehört und die Betreuung der Dissertation vor ihrem oder seinem Ausscheiden übernommen hat oder
2. dem Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht der Fakultät für Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin angehört oder
3. einem anderen Fachbereich dieser oder einem Fachbereich oder einer Fakultät einer anderen Hochschule angehört,

zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellen.

(2) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss in jedem Falle diesem Fachbereich angehören.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern wird jeweils ein Exemplar der Dissertation übergeben. ²Die Gutachterin oder der Gutachter erstellen ihre Gutachten im Regelfall innerhalb von vier Monaten. ³Bei Fristüberschreitung entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 3 Absatz 1 oder empfiehlt der Prüfungskommission unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückzugeben.

(3) Die Gutachten sind vertraulich.

§ 14

Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt die Dekanin oder der Dekan die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für einen Monat aus.

(2) Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und dem Votum der Gutachten.

(3) Die Frauenbeauftragte, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen der Dekanin oder des Dekans Stellung zu nehmen.

(4) Aus begründetem Anlass kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Auslegung (Absatz 1) oder für die Stellungnahme (Absatz 3) um jeweils bis zu einem Monat verlängern.

§ 15

Prüfungskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Prüfungskommission für das weitere Verfahren.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation (§§ 16, 20 Absatz 1), führt die mündliche Prüfung durch (§§ 17–19, 20 Absatz 2) und bewertet sie und die Gesamtleistung (§ 20 Absatz 2).

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über Bewertungen in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) entscheidet die Prüfungskommission (§§ 15, 28) auf der Grundlage der Gutachten (§ 13) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen i. S. des § 14 über die Annahme der Dissertation. ²Die Annahme der Dissertation kann auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im vierzehntägigen Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung der Kommission beantragt; § 15 Absatz 3 gilt im Umlaufverfahren entsprechend.

(2) ¹Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine nach Absatz 1 nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter dies vorschlägt. ²Sie kann der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 17

Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert etwa sechzig Minuten. ⁴Sie findet in deutscher Sprache statt; Ausnahmen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission (§§ 15, 28) auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er soll zwanzig Minuten nicht überschreiten. ³Das Thema des Vortrags, das nicht der Dissertation entnommen werden darf, wird auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Prüfungskommission (§§ 15, 28) festgesetzt (§ 18).

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen. ³Sie soll etwa vierzig Minuten dauern.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind universitätsöffentlich, sofern nicht die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

§ 18

Festlegung des Vortragsthemas

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 15, 28) fordert die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch die Kommission (§§ 15 Absatz 2, 15 Absatz 1) auf, ihr oder ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema (§ 17 Absatz 2) schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission unterrichtet deren Mitglieder über den Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Prüfungskommission entscheidet über den Vorschlag binnen zwei Wochen, ggf. im Umlaufverfahren. ³Billigt die Prüfungskommission den Vorschlag nicht, fordert sie die Doktorandin oder den Doktoranden auf, ein anderes Thema vorzuschlagen. ⁴Alle Entscheidungen der Prüfungskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 19

Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Unverzüglich nach der Festlegung des Vortragsthemas (§ 18) lädt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 15, 28) die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich zur mündlichen Prüfung. ²Die Ladung benennt das Thema und die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Promotion ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt.

§ 20

Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission (§§ 15, 28) entscheidet vor der mündlichen Prüfung über die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten (§ 13) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen (§ 14 Absatz 3) der im Promotionsverfahren Stimmberechtigten.

(2) ¹Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis und über das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 3. ²Dabei gehen die Note der Dissertation zu 70 % und die der mündlichen Prüfung zu 30 % in die Endnote ein.

(3) Die Kommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung der Einzelleistungen unmittelbar im Anschluss an ihre Beratungen mündlich bekannt.

(4) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet, so darf die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist, jedoch frühestens sechs Monate nach dem ersten Termin, stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 19 Absatz 3) oder mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 21

Druck der Dissertation

(1) ¹Ist die Promotion bestanden, lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation auf ihre oder seine Kosten drucken. ²§ 23 bleibt unberührt.

(2) ¹Die gedruckte Fassung muss vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. ²Auflagen, die der Promotionsausschuss für die Drucklegung gemacht

hat, sind zu berücksichtigen. ³Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern, und bedürfen der Billigung durch die Dekanin oder den Dekan.

(3) Der Druck muss die Arbeit als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin kennzeichnen und das Datum der mündlichen Prüfung sowie vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter nennen.

§ 22 Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 150 Druckstücke der Dissertation (§ 21) an den Fachbereich ab (Pflichtexemplare).

(2) ¹Will die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Absatz 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann sie oder ihn die Dekanin oder der Dekan von der Ablieferungspflicht nach Absatz 1 befreien. ²Im Falle der Befreiung liefert die Doktorandin oder der Doktorand binnen zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung 10 Verlagsdruckstücke der Dissertation (§ 21) an den Fachbereich ab.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Fristen der Absätze 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

§ 23 Elektronische Version der Dissertation

(1) Anstelle des Drucks (§§ 21, 22) kann sich die Doktorandin oder der Doktorand nach bestandener Promotion für eine elektronische Version ihrer oder seiner Dissertation entscheiden.

(2) ¹Für das Datenformat sowie die Art und Zahl der Datenträger gelten die Richtlinien der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin. ²Vor ihrem Inkrafttreten hat die Doktorandin oder der Doktorand Datenformat sowie Art und Zahl der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung vierzig, im Falle eines Verlagsvertrages (§ 22 Absatz 2) zehn Druckstücke der Dissertation sowie die elektronische Version (nach Maßgabe der Absätze 1 und 2) ab.

(4) § 21 Absatz 2 und 3 gilt für die gedruckten und elektronischen Exemplare der Dissertation (Absatz 1 und 2) entsprechend.

(5) § 25 bleibt unberührt.

§ 24 Promotionsurkunde

(1) ¹Der Fachbereich verleiht den Doktorgrad gemäß § 1 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde der Doktorandin oder dem Doktoranden binnen vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht (§§ 21, 22, 23) aus.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die Promovierte oder den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der oder des Promovierten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. den Titel der Dissertation,
5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung,
6. die Note der Dissertation (§§ 15 Absatz 2, 20 Absatz 1), die Note der mündlichen Prüfung (§ 20 Absatz 2 erster Halbsatz) und die Gesamtnote der Prüfung (§ 20 Absatz 2 zweiter Halbsatz) in Latein und Deutsch,
7. die Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
8. das Siegel der Freien Universität Berlin.

§ 25 Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) ¹Ist die Doktorandin oder der Doktorand gemäß §§ 22 Absatz 2 S. 1, 23 Absatz 4 von der Ablieferungspflicht nach § 22 Absatz 1 befreit und legt sie oder er einen beiderseitig unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt ihr oder ihm die Dekanin oder der Dekan auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin des Rechts oder eines Doktors des Rechts. ²Diese Erlaubnis zur vorläufigen Führung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. ³Sie erlischt, wenn die Ablieferungspflicht nach § 22 Absatz 2 S. 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erfüllt wird.

(2) Wurden Auflagen für die Veröffentlichungen gemäß § 21 Absatz 2 S. 2 gemacht, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 erst erteilt werden, wenn den Auflagen entsprochen worden ist.

**III. GEMEINSAME PROMOTION MIT
AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN**

§ 26

**Gemeinsame Promotion mit ausländischen
Bildungseinrichtungen**

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllen

und

- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

IV. GREMIEN

§ 27

Promotionsausschuss

¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss. ²Dem Promotionsausschuss gehören kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane an. ³Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereichsrat eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter und eine Studentin oder einen Studenten sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter. ⁴Nicht promovierte Mitglieder wirken beratend mit.

§ 28

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus vier hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer nebenberuflichen Hochschullehrerin oder einem nebenberuflichen Hochschullehrer, einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter und

einer Studentin oder einem Studenten. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter können Mitglied der Prüfungskommission sein. ³Anstelle der promovierten akademischen Mitarbeiterin oder des promovierten akademischen Mitarbeiters kann eine nicht promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein nicht promovierter akademischer Mitarbeiter Mitglied der Kommission sein. ⁴Nicht promovierte Mitglieder der Kommission wirken beratend mit. ⁵Das am längsten dem Fachbereich als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehörende Kommissionsmitglied führt den Vorsitz, wenn nicht die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan mitwirkt.

**V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS
EHRENHALBER ODER ZUM DOKTOR DES
RECHTS EHRENHALBER**

§ 29

Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) Für die Begutachtung der Leistungen der oder des zu Ehrenden gelten die §§ 10 bis 13 (außer § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2) entsprechend.

§ 30

Verleihung

(1) Der Fachbereich verleiht den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.) (§ 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) Die Verleihung und die Würdigung der Leistungen der oder des Geehrten in der Urkunde (Absatz 4 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Erweiterten Fachbereichsrats (§ 70 Absatz 5 BerlHG).

(3) ¹Die Dekanin oder Der Dekan händigt die Urkunde der oder dem Geehrten im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Fachbereichsrates (§ 70 Absatz 5 BerlHG) aus. ²Die ausgehändigte Urkunde berechtigt die Geehrte oder den Geehrten, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) (§ 1) zu führen.

(4) Die Urkunde enthält

1. die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der oder des Geehrten,
3. den Doktorgrad (§ 1),

4. die Würdigung der Leistungen der oder des Geehrten,
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde,
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
7. das Siegel der Freien Universität Berlin.

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31

Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand
 - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen
 - oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat
- oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 24 die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

§ 32

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 34 Absatz 7 und 8 BerlHG.

§ 33

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898) finden ergänzend Anwendung.

§ 34

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 14. Februar 2001 (FU-Mitteilungen Nr. 02/2002), geändert am 23. April 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 46/2003) außer Kraft.

(2) Die Promotionsordnung vom 14. Februar 2001 (FU-Mitteilungen Nr. 02/2002), geändert am 23. April 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 46/2003) gilt fort

1. für Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind;
2. für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten beantragen und das Prüfungsverfahren (§ 9) innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten eingeleitet wird.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.